

# Stammesordnung

lt. Stammesthingbeschluss vom 13.05.1989

letzte Änderung am 13.12.2009

Vorbemerkung: In dieser Ordnung wird nur die männliche Form für „Pfadfinder“ und „Sippen“ bzw. „Stammesführer“ verwendet. Damit sind aber immer Mädchen und Jungen gemeint.

Um die pfadfinderischen Traditionen zu wahren, werden die klassischen pfadfinderischen Begrifflichkeiten, anstelle der vereinsrechtlich üblichen Begriffe in dieser Satzung verwandt.

Dies sind:

|                 |   |                           |
|-----------------|---|---------------------------|
| Stamm           | anstelle von                                    | Verein                    |
| (Stammes-)Thing | anstelle von                                    | Mitgliedervollversammlung |
| Stammesführung  | anstelle von                                    | Vorstand                  |
| Stammesführer   | anstelle von                                    | Vorstandsvorsitzender     |
| Sippenführer    | anstelle von                                    | Gruppenleiter             |
| Akela           | anstelle von                                    | Gruppenleiter             |
| Sippen          | anstelle von                                    | Gruppen                   |
| Meuten          | anstelle von                                    | Gruppen                   |
| Führerrunde     | alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes |                           |
| Thingvorstand   | besteht aus Thinggraf, Zeuge und Protokollant   |                           |
| Thinggraf       | Vorsitzender der Mitgliedervollversammlung      |                           |

## **1 Grundsätze**

- 1.1 Unser Stamm (Verein) heißt „Pfalzgraf Ezzo“. Sitz des Stammes ist Rheinbach. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 1.2 Wir sind Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) und erkennen seine Ordnung an.
- 1.3 Wir lehnen uns inhaltlich und organisatorisch an den Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar und den Gau Tomburger Schar an und erkennen deren Ordnungen an.

## **2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Bei uns kann jeder ungeachtet seiner Religion, Rasse und sozialen Herkunft Mitglied werden, soweit er unsere Ordnungen anerkennt und es eine Gruppe gibt, der er sich anschließen kann.
  - 2.2.1 Über Aufnahme in unseren Stamm (Verein) entscheidet nach einer etwa dreimonatigen Probezeit die Gruppe, der sich der Neuling angeschlossen hat, wobei die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) ein Vetorecht hat.
  - 2.2.2 Nach der Probezeit muss sich das Mitglied umgehend beim Landesverband in den VCP anmelden.

- 2.2.3 Das aufzunehmende Mitglied sollte mindestens 8 Jahre alt sein.
- 2.3 Die feierliche Aufnahme in den Stamm (Verein) geschieht im Stammesrahmen durch die Stammesführung (Vorstand) in Absprache mit der Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) bzw. bei Wölflingen durch die Akelas (Gruppenleiter).
- 2.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt des Mitgliedes
  - Ausschluss des Mitgliedes
  - Tod.
- 2.4.2 Der Austritt aus dem Stamm (Verein) muss dem Landesverband schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ausschluss des Mitgliedes teilt der Stammesführer (Vorstandsvorsitzender) das Ende der Mitgliedschaft mit.
- 2.4.3.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied:
- den Stammesinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Stammes (Vereins) schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Stammes (Vereins).
  - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Anders denkenden verbreitet.
- 2.4.3.2 Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes). Mindestens 2/3 der Stimmberechtigten müssen einem Ausschluss zustimmen. Die Stammesführung (Vorstand) hat ein Veto-Recht. Dem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- 2.4.3.3 Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Stammeseigentum (Vereinseigentum) und Vermögen.

### **3 Arbeitsmethoden**

- 3.1.1 Unsere pfadfinderische Arbeit beruht auf den Ideen Robert Baden Powells, den bündischen Wurzeln der Pfadfinderarbeit und dem Evangelium und versteht sich als gesellschaftspolitische Aktivität. Die Arbeit in der Wölflingsstufe beruht auf dem „Dschungelbuch“ von Rudyard Kipling.
- 3.1.2 Mitglieder des Stammes (Vereins) können Wölflinge werden, wenn sie zwischen acht und zehn Jahren alt sind und in eine der Wölflingsmeuten (Gruppe) aufgenommen werden. Die Wölflingszeit endet mit dem Abschied von der Meute (Gruppe) und Aufnahme in eine Sippe (Gruppe).
- 3.1.3 Eine Wölflingsmeute (Gruppe) umfasst mindestens 5 Wölflinge und gibt sich einen Meutennamen (Gruppennamen)
- 3.2 Zu unseren Arbeitsmethoden gehören:

- 3.2.1.1 Die kleine Gruppe (Sippe). In ihr findet das eigentliche Pfadfinderleben statt. Auf einer kameradschaftlichen Basis lernt hier der Pfadfinder Verantwortung zu tragen, seine Meinung zu vertreten und andere Meinungen gelten zu lassen, entdeckt und entwickelt seine Fähigkeiten und lernt das gemeinsame Erlebnis kennen.
- 3.2.1.2 Die Meuten –und Sippenstunde muss – mit Ausnahme der Schulferien und Feiertagen – wöchentlich stattfinden. Über einen längerfristigen Ausfall muss die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) informiert werden.
- 3.2.2 Fahrt und Lager. Der Großteil der Fahrten und Lager sollte im Stammesrahmen (Vereinsrahmen) stattfinden. Wölflinge dürfen nur an Wölflingslager und Lagern mit stufengerechtem Programm teilnehmen. Die unter 3.2.1 ausgeführten Punkte werden auf den Stamm (Verein) ausgeweitet.
- 3.2.3 Die pfadfinderische Traditionen. Dazu gehören:  
a) Das Gebot des christlichen Pfadfindertums in der Arbeit und in unserer Grundeinstellung.  
b) Die tägliche gute Tat.  
c) Das Pfadfindergesetz.  
d) Kennen und Beherrschen von Pfadfindertechniken.  
e) Der Einsatz in der Kirchengemeinde.  
f) Die Kluft als äußeres Zeichen auf Fahrt und Lager sowie bei allen Sippen- und Stammesaktionen in der Öffentlichkeit.  
g) Erziehung zu umweltgerechtem Verhalten.  
h) Nationale und internationale Kontakte knüpfen und pflegen.
- 3.2.4 Wir arbeiten nach dem Stufensystem in der Wölflings-, Pfadfinder- und Roverstufe. Näheres regelt die Gauordnung und Landesstufenordnung.
- 3.3 Wie machen keine parteipolitische Arbeit und sind parteipolitisch neutral.
- 3.4 Wir halten uns bei allen Aktionen an das Gesetz. Besonders beachten wir das Jugendschutzgesetz.

## **4 Führung**

- 4.1 Der Stamm (Verein) hat folgende Organe:  
- das Stammesthing (Mitgliedervollversammlung)  
- die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes)  
- die Stammesführung (Vorstand)
- 4.2 Die Führung im Stamm (Verein) geschieht im Dialog, d.h. alle Entscheidungen werden in demokratischer Form gemeinsam gefällt. Das schließt jedoch alleinige Entscheidungen des Sippen- bzw. Stammesführers (Gruppenleiter bzw. Vorstandsvorsitzender) in bestimmten Situationen nicht aus. Grundsatzentscheidungen werden auf jeden Fall nicht von Einzelnen gefällt.

- 4.3 Meutenführer und Sippenführer (Gruppenleiter)
  - 4.3.1 Der Meutenführer (Gruppenleiter) führt die Meute (Gruppe). Er plant die Meutenstunden (Gruppenstunden) und leitet sie. Er vertritt die Meute (Gruppe) in der Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) und ist Ansprechpartner für Wölflinge und deren Eltern. Er heißt Akela (Gruppenleiter)
  - 4.3.2 Der Meutenführer (Gruppenleiter) muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er kennt das Dschungelbuch und hat sich gründlich mit den Zielen der Arbeit auseinandergesetzt. Er beherrscht alle Aufgaben und Proben, die an einen Wölfling gestellt werden. Er hat an den Akelaschulungen und Akelatreffen teilgenommen.
  - 4.3.3 Der Sippenführer (Gruppenleiter) führt die Sippe (Gruppe). Er leitet die Sippenstunde (Gruppenstunde), vertritt die Sippe (Gruppe) gegenüber dem Stamm (Verein) in der Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) und koordiniert alle Sippenaktionen (Gruppenaktionen)
  - 4.3.4 Da der Sippenführer (Gruppenleiter) die Verantwortung für seine Sippe (Gruppe) trägt, muss er mindestens 15 Jahre alt sein, sollte aber mindestens 16 Jahre alt sein. Er muss durch die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) in seinem Amt bestätigt werden. Er sollte an einem oder mehreren Sippenführerkursen (Gruppenleiterkursen) teilgenommen haben.
  - 4.3.5 Ältere Sippen (Gruppen) und Roverrunde (Gruppen) wählen sich einen Sprecher, der die Sippe (Gruppe) in der Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) vertritt.
- 4.4 Stammesführung (Vorstand)
  - 4.4.1 Die Stammesführung (Vorstand) führt den Stamm (Verein). Sie vertritt den Stamm (Verein) nach außen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB (VCP, VFCP, Kirche, Stadt, Gemeinde...), leitet die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes), koordiniert alle Aktionen, führt die Kasse und dient als Ansprechpartner für Eltern, Pfadfinder und Sippenführer (Gruppenleiter).
  - 4.4.2 Die Stammesführung (Vorstand) besteht aus einem Stammesführer (Vorstandsvorsitzender) und kann aus ein bis drei weiteren Mitgliedern bestehen. Die Stammesführungsarbeit findet gemeinsam statt. Ein anderes Mitglied der Stammesführung (Vorstand) als der Stammesführer (Vorstandsvorsitzender) soll die Kasse führen. Diese Person heißt Kassenwart. Jedes Mitglied der Stammesführung (Vorstand) ist alleinvertretungsbefugt.
  - 4.4.3 Aufgaben des Kassenwarts:
    - 4.4.3.1 Der Kassenwart ist Stellvertreter des Stammesführers (Vorstandsvorsitzender).

- 4.4.3.2 Der Kassenwart verwaltet die Kasse und ist für eine ordentliche Buchführung verantwortlich. Dies schließt die Beantragung von Zuschüssen ein.
- 4.4.3.3 Gelder für Lager oder Anschaffungen werden ebenfalls vom Kassenwart genehmigt. Gelder für Ausgaben müssen wie folgt genehmigt werden:
- a) Ausgaben bis 20 € bedürfen keiner vorherigen Genehmigung, wenn der Kassenwart sie nachträglich genehmigt.
  - b) Ausgaben von 20 € bis 500 € bedürfen einer vorherigen mündlichen Genehmigung des Kassenwerts.
  - c) Ausgaben von über 500 € bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kassenwerts.
  - d) Der Stammesführer (Vorstandsvorsitzender) kann bei dem Kassenwart eine generelle Genehmigung für Lagerkosten einholen.
- 4.4.4 Mitglieder der Stammesführung (Vorstand) sollten mindestens 16 Jahren alt sein und Schulung durch entsprechende Kurse nachweisen. Da die Stammesführung (Vorstand) die rechtliche Verantwortung trägt, muss ein Mitglied volljährig sein.
- 4.4.5 Jedes Mitglied der Stammesführung (Vorstand) hat ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse, die die rechtliche Verantwortung des Stammes (Vereins) betreffen.
- 4.5 Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes)
- 4.5.1 Die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) führt Lager und Stammesaktionen (Vereinsaktionen) durch, delegiert Aufgaben an Beauftragte und überwacht die Arbeit der Stammesführung (Vorstand) und Beauftragten.
- 4.5.2 Die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) muss über Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt werden und entscheidet über Aufnahmen und Ausschluss aus dem Stamm (Verein). Sie bestimmt, wer als Ehrenmitglied aufgenommen werden soll.
- 4.5.3 Sie unterstützt die Arbeit der Sippen (Gruppen) und hilft bei Problemen.
- 4.5.4 Sie wählt Delegierte zu übergeordneten Gremien.
- 4.5.5 Zur Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) gehören je ein Vertreter der Sippen, Meuten und Runden (Sippenführer, Akelas, Sippen- und Rundensprecher), die Stammesführung (Vorstand) sowie die Beauftragten. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, d.h. jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter bekleidet.
- 4.5.6 Jedes Mitglied der Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) sollte regelmäßig erscheinen. Ist dies nicht möglich, ist die Stammesführung (Vorstand) unter Angabe von Gründen zu informieren.

- 4.5.7 Die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) sollte einmal wöchentlich stattfinden. Sie muss mindestens einmal monatlich stattfinden, sofern Schulferien nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  des Monats überbrücken.
- 4.5.8 Beschlüsse der Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) sind für den Stamm (Verein) bindend, solange sie nicht gegen die Stammesordnung (Vereinssatzung) verstoßen das Stammesthing (Mitgliedervollversammlung) nichts anderes entscheidet.
- 4.5.9 Beschlüsse der Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### 4.6 Materialwart

##### 4.6.1 Aufgaben des Materialwarts:

- a) Pflegen und Ausbessern des vorhandenen Materials
- b) Führen und aktualisieren einer Materialliste
- c) Materialräume säubern und Ordnung halten
- d) Gelder für neues Material beantragen
- e) Bei Aktionen und Lagern Kontrolle und Verantwortung für das Material

4.6.2 Nur der Materialwart darf Material verleihen und verliehenes Material wieder annehmen.

4.6.3 Der Materialwart kann bestimmte Aufgaben, wie Säubern der Planen auf die Sippen (Gruppen) verteilen.

## 5 Stammesthing (Mitgliedervollversammlung)

5.1 Das Stammesthing (Mitgliedervollversammlung) ist die höchste Instanz im Stamm (Verein). Es entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Es wird Kluft getragen und zu Beginn wird Allzeit Bereit gesungen.

5.2.1 Das Stammesthing (Mitgliedervollversammlung) wählt die Stammesführung (Vorstand), den Stammesältesten und den Materialwart und überwacht die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) und die Stammesführung (Vorstand).

5.2.2 Die Stammesführung (Vorstand) soll auf dem Thing (Mitgliedervollversammlung) entlastet werden. Als Kriterium gilt, ob die Stammesführung (Vorstand) die Interessen des Stammes (Vereins) vertreten hat und sich an die Stammesordnung (Vereinssatzung) gehalten hat.

5.2.2.1 Eine Entlastung der Stammesführung (Vorstand) soll jedes Jahr stattfinden.

5.2.2.2 Wird die Stammesführung (Vorstand) nicht entlastet, ist eine weitere Kandidatur als Stammesführung (Vorstand) ausgeschlossen.

- 5.2.3 Kassenwart und Materialwart werden durch einen geeigneten Prüfer geprüft. Der Bericht der Prüfer muss dem Thingvorstand (Vorsitz der Mitgliedervollversammlung) vorher vorliegen. Das Thing (Mitgliedervollversammlung) entscheidet über eine Entlastung.
- 5.2.3.1 Kassen- und Materialprüfer werden auf dem Thing (Mitgliedervollversammlung) für das nächste Thing (Mitgliedervollversammlung) gewählt.
- 5.2.4.1 Wenn eine Entlastung nicht stattfindet, muss innerhalb eines Monats eine weitere Prüfung zur Entlastung stattfinden. Diese Entlastung kann durch die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) stattfinden. Auf Antrag muss diese Entlastung durch das Stammething (Mitgliedervollversammlung) stattfinden.
- 5.2.4.2 Sollte auch nach einem Monat keine Entlastung möglich sein, muss die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) über eine Lösung des Problems beraten. Die mögliche Lösung muss dann dem Stammething (Mitgliedervollversammlung) vorgetragen werden und das Stammething (Mitgliedervollversammlung) entscheidet, ob die mögliche Lösung angenommen wird. In Ausnahmefällen muss der Kassenwart und der Materialwart mit seinem Privatvermögen für etwaige Verluste aufkommen.
- 5.2.4.3 Ist schon bei dem Stammething (Mitgliedervollversammlung) abzusehen, dass auch nach einem Monat keine Entlastung möglich ist, kann das Stammething (Mitgliedervollversammlung) direkt eine mögliche Lösung vortragen.
- 5.3 Das Stammething (Mitgliedervollversammlung) ist beschlussfähig, wenn alle im Stamm (Verein) angemeldeten Mitglieder eingeladen wurden. Beschlussunfähigkeit kann auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als 25% der Gemeldeten anwesend sind.
- 5.4.1 Das Thing (Mitgliedervollversammlung) entscheidet alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. 2/3-Mehrheit ist notwendig zu:
- a) Änderung der Stammesordnung (Vereinssatzung)
  - b) Auflösung des Stammes (Vereins)
  - c) Änderung der Anlagen zur Stammesordnung (Vereinssatzung)
- 5.4.2 Eine Vielzahl von Entscheidungen kann zu einer Entscheidung zusammengefasst werden, wenn alle Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
- 5.4.3 Die Stammesordnung (Vereinssatzung) muss das Datum der letzten Änderung tragen. Ältere Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
- 5.5 Sitz und Stimme im Stammething (Mitgliedervollversammlung) haben alle aufgenommen Mitglieder. Die Teilnahme ist verpflichtend (Ausgenommen für Wölflinge). Es wird Kluft getragen.
- 5.5.1 Auf Antrag sind Entscheidungen in geheimer Wahl zu treffen.

- 5.5.2 Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- 5.5.3 Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Stammes Pfalzgraf Ezzo.
- 5.6 Anträge an das Thing (Mitgliedervollversammlung) kann jedes stimmberechtigte Mitglied, jede Sippe (Gruppe) , die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) und die Stammesführung (Vorstand) stellen. Anzuhören ist jedes Mitglied. Bei anonymen Anträgen entscheidet der Thingvorstand (Vorstand der Mitgliedervollversammlung) , ob der Antrag behandelt werden soll.
- 5.6.1 Bei übermäßiger Diskussion zu Anträgen kann der Thinggraf (Vorsitzender der Mitgliedervollversammlung) darüber abstimmen lassen, ob eine weitere Diskussion folgen soll oder ob sofort über den Antrag abgestimmt werden soll.
- 5.7 Das Stammething (Mitgliedervollversammlung) tritt mindestens jedes Kalenderjahr einmal zusammen. Das Thing (Mitgliedervollversammlung) muss auch zusammentreten, wenn dies die Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) oder mindestens 15 % der Stammesmitglieder (Vereinsmitglieder) wünschen.
- 5.8 Der Thinggraf (Vorsitzender der Mitgliedervollversammlung) setzt die Tagesordnung fest und leitet das Thing (Mitgliedervollversammlung). Er wird auf dem Thing (Mitgliedervollversammlung) für das nächste Thing (Mitgliedervollversammlung) gewählt. In Ausnahmefällen kann der Thinggraf (Vorsitzender der Mitgliedervollversammlung) auch erst auf dem Thing (Mitgliedervollversammlung) gewählt werden. Das Thing (Mitgliedervollversammlung) wählt zu Beginn einen Protokollanten und einen Zeugen. Gemeinsam mit dem Thinggrafen (Vorsitzender der Mitgliedervollversammlung) bilden sie den Thingvorstand (Vorstand der Mitgliedervollversammlung).
- 5.8.1 Das Protokoll muss vom Thingvorstand (Vorstand der Mitgliedervollversammlung) unterschrieben werden.
- 5.9 Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder. Beim Thing (Mitgliedervollversammlung) wird ein Protokoll erstellt, das spätestens mit den Einladungen für das nächste Thing (Mitgliedervollversammlung) allen Mitgliedern zuzustellen ist. Das Protokoll des letzten Things (Mitgliedervollversammlung) muss beim Thing (Mitgliedervollversammlung) bestätigt werden. Wird das Protokoll nicht bestätigt, muss innerhalb von 2 Wochen allen Mitgliedern ein neues Protokoll zugestellt werden.
- 5.10 Das Stammething (Mitgliedervollversammlung) ist öffentlich. Auf Antrag ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **6 Stammesältester (Vereinsältester)**

- 6.1 Der Stammesälteste (Vereinsälteste) berät die Stammesführung (Vorstand) und vertritt die Stammesführung im Falle ihres Rücktritts oder ihrer Handlungsunfähigkeit bis zum nächsten Thing (Mitgliedervollversammlung).  
(ehemals: Stammesältester: Der Stammesälteste (Vereinsälteste) berät die Stammesführung (Vorstand) und vertritt die Stammesführung (Vorstand) im Falle ihres Rücktritts oder ihrer Handlungsunfähigkeit bis zum nächsten Thing (Mitgliedervollversammlung).)
- 6.2 Handlungsunfähigkeit der Stammesführung (Vorstand) muss von mindestens 2/3 der Führerrunde (alle Gruppenleiter und Beauftragten des Stammes) beschlossen werden. Der Stammesälteste (Vereinsälteste) hat ein Veto-Recht.
- 6.3 Der Stammesälteste (Vereinsälteste) sollte Stammesführung (Vorstand) gewesen sein und über ausreichend Lebenserfahrung verfügen. Der Stammesälteste (Vereinsälteste) darf keine andere Funktion im Stamm (Verein) haben.
- 6.4 Der Stammesälteste (Vereinsälteste) muss nicht auf jedem Thing (Mitgliedervollversammlung) neu gewählt werden. Wenn der Stammesälteste (Vereinsälteste) bereit ist, weiterhin Stammesältester (Vereinsälteste) zu sein, wird nur auf Antrag über den Stammesältesten (Vereinsälteste) abgestimmt.

## **7 Auflösung des Stammes (Vereins)**

Bei Auflösung des Stammes (Vereins) nach 5.4.1 fällt das Vermögen des Stammes (Vereins) dem Gau Tomburger Schar zu. Sofern das Stammething (Mitgliedervollversammlung) nichts anderes beschließt wird der Stammesführer (Vorstandsvorsitzender) als Liquidator eingesetzt.

#### Anlage 1 zur Stammesordnung: Kluftordnung

Die Stammeskluft besteht aus einem hellgrauen Hemd bzw. Bluse mit zwei Brusttaschen. Das blaue Halstuch wird unter dem Kragen getragen und die VCP-Lilie auf der linken Brusttasche, ab der Pfadfinderstufe. Wölis tragen ein rotes Halstuch und anstelle der VCP-Lilie den Wolfskopf. Mittig über der linken Brusttasche wird das Deutschlandband getragen. Auf dem linken Arm wird 8 cm unter der Schulternaht das Zeichen der Weltverbände WOSM/WAGGGS getragen. 8 cm unter Schulternaht kann auf dem rechten Arm ein Stufenabzeichen getragen werden. Mittig über der rechten Brusttasche kann das Stammesabzeichen getragen werden. Auf der rechten Brusttasche kann ein Lagerabzeichen angebracht werden. Getauschte Abzeichen und Halstücher dürfen nicht zu offiziellen Anlässen getragen werden. Auf Stammesaktionen sowie Lager und Fahrten soll Kluft getragen werden.

#### Anlage 2 zur Stammesordnung: Pfadfindergesetze

Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder...

- 1.) ...sind aufrichtig in Gedanken, Worten und Taten.
- 2.) ...sind zuverlässig und hilfsbereit.
- 3.) ...verlieren in Schwierigkeiten nicht den Mut.
- 4.) ...schützen die Natur und bewahren die Schöpfung.
- 5.) ...leben einfach und können verzichten.
- 6.) ...fügen sich aus freiem Willen in die Gemeinschaft ein.
- 7.) ...sind kameradschaftlich und treu.
- 8.) ...setzen sich für Frieden ein und lösen Streit ohne Gewalt.
- 9.) ...nehmen Rücksicht und achten ihre Mitmenschen.
- 10.) ...tragen zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder auf aller Welt bei.

#### Anlage 3 zur Stammesordnung: Stufenversprechen

Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,  
als Jungpfadfinder/in mein Leben nach Jesus Christus auszurichten,  
unser Pfadfindergesetz zu erfüllen  
und in meiner Sippe mitzuarbeiten.

Pfadfinderinnen und Pfadfinder:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,  
als Pfadfinder/in mein Leben nach Jesus Christus auszurichten,  
unser Pfadfindergesetz zu erfüllen  
und in meinem Stamm mitzuarbeiten.

Späherinnen und Späher:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,  
als Späher/in mein Leben nach Jesus Christus auszurichten,  
unser Pfadfindergesetz zu erfüllen  
und in meinem Stamm und meinem Gau mitzuarbeiten.